

**Tenor**

Art. 3 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ist dahin auszulegen, dass ein Erlass wie der im Ausgangsverfahren, mit dem ein Organ eines Mitgliedstaats auf regionaler Ebene Erhaltungsziele mit Richtwertcharakter für sein Natura-2000-Netz festlegt, während den Erhaltungszielen auf Gebietsebene Vorschriftencharakter zukommt, nicht zu den „Plänen und Programmen“ im Sinne dieser Richtlinie zählt, für die eine Prüfung der Umweltauswirkungen vorgeschrieben ist.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 259 vom 23.7.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Juni 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Szekszárdi Járásbíróság — Ungarn) — Ágnes Weil/Géza Gulácsi**

(Rechtssache C-361/18) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 — Art. 66 — Zeitlicher Anwendungsbereich — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Sachlicher Anwendungsbereich — Zivil- und Handelssachen — Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a — Ausgeschlossene Rechtsgebiete — Eheliche Güterstände — Art. 54 — Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die Entscheidung des Ursprungsgerichts vollstreckbar ist — Gerichtliche Entscheidung über eine Forderung infolge der Auflösung des sich aus einer faktischen Lebensgemeinschaft ergebenden Güterstands)*

(2019/C 263/22)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Szekszárdi Járásbíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Ágnes Weil

Beklagter: Géza Gulácsi

**Tenor**

1. Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein mitgliedstaatliches Gericht, bei dem ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gestellt wird, mit der bestätigt wird, dass eine vom Ursprungsgericht erlassene Entscheidung vollstreckbar ist, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der sich das Gericht, das die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat, bei deren Erlass nicht zur Anwendbarkeit dieser Verordnung geäußert hat, prüfen muss, ob der Rechtsstreit in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

2. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass eine Klage wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, mit der die Auflösung der sich aus einer faktischen Lebensgemeinschaft ergebenden Vermögensbeziehungen begehrt wird, zu den „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gehört und somit in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 311 vom 3.9.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Juni 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Gerechthof's-Hertogenbosch — Niederlande) — IO/Inspecteur van de rijksbelastingdienst**

**(Rechtssache C-420/18) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 9 und 10 —  
Steuerpflichtiger — Wirtschaftliche Tätigkeit, die „selbständig“ ausgeübt wird — Begriff — Tätigkeit als  
Mitglied des Aufsichtsrats einer Stiftung)**

(2019/C 263/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Gerechthof's-Hertogenbosch

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: IO

Beklagter: Inspecteur van de rijksbelastingdienst

**Tenor**

Die Art. 9 und 10 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats einer Stiftung wie der Kläger des Ausgangsverfahrens, der zwar hinsichtlich der Ausübung seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat dieser Stiftung hierarchisch untergeordnet ist, jedoch nicht in eigenem Namen, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung, sondern für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handelt und auch nicht das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit trägt, da er eine feste Vergütung erhält, die weder von der Teilnahme an Sitzungen noch von seinen tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abhängt, nicht selbständig eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 319 vom 10.9.2018.